

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10809, 16/11001, 16/11125 Nr. 1.6 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)

Bericht der Abgeordneten Patricia Lips, Lydia Westrich, Carl-Ludwig Thiele und Dr. Barbara Höll

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/10809** in seiner 187. Sitzung am 13. November 2008 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde außerdem dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Ferner wurde der Gesetzentwurf dem Haushaltsausschuss nach § 96 GO-BT überwiesen. Der Haushaltsausschuss wird hierüber gesondert unterrichten.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung „Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates“ auf Drucksache 16/11001 wurde nachträglich gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT an dieselben Ausschüsse überwiesen. Hierüber wurde mit Drucksache 16/11125 vom 28. November 2008 unterrichtet.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen in der 105. Sitzung am 12. November 2008 vorbehaltlich der Überweisung des Gesetzentwurfs aufgenommen und in der 109. Sit-

zung am 2. Dezember 2008 abgeschlossen. Außerdem hat der Ausschuss in seiner 106. Sitzung am 24. November 2008 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf wird die Umsetzung der folgenden Maßnahmen angestrebt:

- Der Kinderfreibetrag soll für jedes Kind von 3 648 Euro um 192 Euro auf 3 840 Euro erhöht werden. Insgesamt würden somit die Freibeträge für jedes Kind von 5 808 Euro auf 6 000 Euro erhöht werden.
- Das Kindergeld soll für erste und zweite Kinder um jeweils 10 Euro von 154 Euro auf 164 Euro, für dritte Kinder um 16 Euro von 154 Euro auf 170 Euro sowie für vierte und weitere Kinder um je 16 Euro von 179 Euro auf 195 Euro monatlich angehoben werden.
- Die steuerlichen Regelungen zu haushaltsnahen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflegeleistungen, die bisher in mehreren gesonderten Tatbeständen erfasst waren, sollen in einer Vorschrift zur Förderung privater Haushalte als Auftraggeber einer Dienstleistung bzw. als Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Be-

* Die Beschlussempfehlung ist gesondert auf Drucksache 16/11172 verteilt worden.

schäftigter zusammengefasst werden. Die Förderung soll außerdem deutlich auf einheitlich 20 Prozent der Aufwendungen von bis zu 20 000 Euro, höchstens 4 000 Euro pro Jahr ausgeweitet werden.

- Die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten sollen – ohne materiell-rechtliche Änderungen – in einer Vorschrift zusammengefasst werden.
- Jeweils zum Schuljahresbeginn sollen im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe 10 eine zusätzliche Leistung für die Schule („Schulbedarfspaket“) in Höhe von 100 Euro erhalten.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 24. November 2008 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft
- Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
- Bundesverband der Steuerberater e. V.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Bundeszentrale
- Deutsche Bischofskonferenz
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
- Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
- Evangelische Kirche Deutschland
- Familienbund der Katholiken e. V.
- Gathen, von zur, Marion, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
- König, Barbara, Zukunftsforum Familie e. V.
- Martens, Dr. Rudolf, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
- NVL, Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
- Prognos AG
- Rauschenbach, Prof. Dr. Thomas, Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Seidler, Robert, Kinder in Not Osnabrück e. V.
- Spangenberg, Ulrike, Deutscher Juristinnenbund e. V.
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 2. Dezember 2008 in seiner 107. Sitzung beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Außerdem empfiehlt der Ausschuss Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 2. Dezember 2008 in seiner 70. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme mit Änderungen. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Außerdem empfiehlt der Ausschuss einvernehmlich Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat kein Mitberatungsvotum abgegeben.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 2. Dezember 2008 in seiner 69. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme mit Änderungen. Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Außerdem empfiehlt der Ausschuss Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 2. Dezember 2008 in seiner 87. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. Zustimmung zu der durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD geänderten Fassung des Gesetzentwurfs. Außerdem wird der

Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT gesondert unterrichten.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** gliederten das Gesetzgebungsvorhaben zu Beginn der Beratung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuss in drei Bereiche:

- Die Erhöhung bestehender Leistungen und Beträge durch die Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag sowie durch die Ausweitung der steuerlichen Förderung haushaltsnaher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnaher Dienstleistungen.
- Die gesetzestechnische Zusammenfassung und Vereinfachung juristischer Normen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten und zur steuerlichen Förderung haushaltsnaher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnaher Dienstleistungen.
- Das Setzen eines neuen Akzents durch Einführung der zusätzlichen Leistung für die Schule („Schulbedarfspaket“) für Kinder von Transferleistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII.

Die damit verbundene Erleichterung für Familien wurde uneingeschränkt begrüßt. Insbesondere die dem Steuerfreibetrag entsprechende Anhebung des Kindergeldes sei zu betonen. Das wirke sich positiv auf Familien mit Kindern, die den Freibetrag nicht voll ausschöpfen, aus und sei daher aus sozialpolitischer Sicht unabdingbar. Außerdem sei erfreulich, dass es gelungen ist, den steuerlichen Vorteil bei haushaltsnahen Dienstleistungen trotz der Ausweitung als Abzug von der Steuerschuld zu erhalten. Nur so sei sichergestellt, dass auch Haushalte mit geringen Einkünften davon profitieren können. Ferner wurde die Einführung des „Schulbedarfspakets“ als bereits seit langem von den Sozialverbänden geforderte Unterstützung einkommensschwacher Haushalte begrüßt. Die Begrenzung bis zur Jahrgangsstufe 10 bedauerte die Fraktion der SPD jedoch ausdrücklich. Die Fraktion der CDU/CSU bedauerte ihrerseits, dass es nicht gelungen sei, die Altersgrenze für die Steuerfreiheit für Arbeitgeberleistungen für die Unterbringung und Betreuung von Kindern des Arbeitnehmers vom 7. auf das 14. Lebensjahr anzuheben. Bei der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung (siehe Abschnitt III.) sei klar geworden, dass dies ein Element sein kann, gerade Geringverdiener steuerlich zu entlasten.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte eingangs den Gesetzentwurf als – jedoch bei Weitem nicht ausreichenden – Schritt in die grundsätzlich richtige Richtung, kritisierte aber, dass die vorgesehenen Maßnahmen die Probleme bildungsferner Schichten in keiner Weise lösen, mitunter sogar verstärken und nicht einmal ausreichen würden, um steuerliche Mehrbelastungen, die beispielsweise über die Mehrwertsteuererhöhung auch einkommensschwache Haushalte belasten, auszuglei-

chen. Außerdem werde die dringend notwendige, grundlegende Reform der finanziellen und steuerlichen Unterstützung von Familien mit Kindern nicht angegangen. Die Fraktion der FDP fordere seit langem die Evaluierung und Neustrukturierung der Leistungen für Familien. Obwohl hierüber grundsätzlich fraktionsübergreifender Konsens bestehe, gehe die Bundesregierung diese Aufgabe nicht an.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bedauerte die geringe Reichweite der im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren durchsetzbaren Änderungen am Gesetzentwurf der Bundesregierung. Sie betonte, ihre Vorschläge basierten nicht auf politischem Wunsdenken, sondern strebten die Umsetzung der verfassungsgerichtlich geforderten steuerlichen Freistellung des Existenzminimums an. Bei der öffentlichen Anhörung sei von mehreren Sachverständigen bestätigt worden, dass man hiervon mit den jetzt gültigen Freibeträgen für Kinder weit entfernt sei. Eine Anhebung der Regelsätze für Kinder würde daher sehr begrüßt werden. Wichtig sei, dabei auch das Alter der Kinder zu berücksichtigen. Bezüglich der bereits im Gesetzentwurf enthaltenen Ausweitung der steuerlichen Förderung haushaltsnaher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnaher Dienstleistungen bedauerte die Fraktion DIE LINKE., dass kaum Daten vorliegen. Daher sei es schwierig zu bewerten, inwieweit diese steuerliche Förderung bei den Haushalten einerseits und bei den haushaltsnah Beschäftigten andererseits ankommt. Wichtig sei nun, die Legalisierung haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse als Ziel steuerlichen Subvention festzulegen und weitere Maßnahmen an diesem Ziel auszurichten. Davon würde einerseits der haushaltsnah beschäftigte Arbeitnehmer profitieren und andererseits würde die Gesellschaft von eventuellen Folgekosten durch fehlende sozialversicherungsrechtliche Absicherung entlastet werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete es als nicht glaubwürdig, wenn man einerseits Familien unterstützen wolle, andererseits aber den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Steuerrecht nur knapp nachkomme. Das unterstütze weder Familien mit Kindern ausreichend, noch stelle es einen Beitrag zur Ankurbelung der Konjunktur dar. Dem System der Kinderfreibeträge im Steuerrecht und der Anrechnung des Kindergeldes auf Transferleistungen sei es außerdem geschuldet, dass gutverdienende Haushalte stärker von der Anhebung der Freibeträge dieses Gesetzes profitieren als Geringverdiener oder Transferleistungsempfänger. Vor diesem Hintergrund mahnte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die grundlegende Überarbeitung der Regelsätze für Kinder im Arbeitslosengeld II unter Einbeziehung von Überlegungen zur Kindergrundsicherung an. Hierzu habe sie einen Antrag eingebracht, mit dem sich in der zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfs in namentlicher Abstimmung zu befassen sein wird. Außerdem habe sich der Bundesrat einstimmig für eine Überarbeitung der Regelsätze ausgesprochen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hoffe, dass sich die Bundesregierung dem anschließen werde.

Vor dem Hintergrund der Kritik, einkommensschwache Familien mit Kindern würden durch die Kindergelderhöhung von 10 bzw. 16 Euro nicht ausreichend unterstützt, betonten die Koalitionsfraktionen die Maßnahmen dieser Legislaturperiode, mit der genau diese Haushalte unterstützt wurden. Insbesondere wurden folgende Maßnahmen hervorgehoben:

- Frühkindliche Betreuung;
- Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz für Kinder unter 3 Jahren;
- Erhöhung der BAföG-Leistungen;
- Erhöhung der Wohngeldleistungen;
- Ausbau des Ganztagschulprogramms.

In der Summe komme das den Familien mit über 10 Mrd. Euro zugute und organisiere Bildung und Betreuung für Kinder. Dies stelle eine sehr viel wirkungsvollere Politik dar als die weitere Erhöhung des Kindergeldes.

Gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung war vorgesehen, den Kinderfreibetrag vorsorglich für das Jahr 2009 ohne genaue Kenntnis der Mindesthöhe für das steuerfrei zu stellende Existenzminimum von Kindern ab dem Jahr 2010 zu erhöhen. Auf Grundlage des im Laufe der parlamentarischen Beratung am 21. November 2008 vorgelegten Siebenten Existenzminimumberichts brachten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag ein, der eine weitere Anhebung des Kinderfreibetrags um 24 Euro (12 Euro für jeden Elternteil) vorsieht. Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Die Fraktion der FDP betonte, sie halte eine einheitliche Erhöhung des Kindergeldes um 16 Euro auch für das erste und zweite Kind für sachlich richtig. Die derzeit vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes für das erste und zweite Kind um lediglich 10 Euro sei sachlich nicht nachvollziehbar und wahrscheinlich nur fiskalisch begründet. Die vom Bundesministerium der Finanzen auf Bitte der Fraktion der FDP vorgelegten Zahlen würden deutlich zeigen, dass die finanziellen Auswirkungen einer Kindergeld- und Kinderfreibetragserhöhung für erste und zweite Kinder fiskalisch erheblich größere Auswirkungen habe als Erhöhungen für dritte und weitere Kinder. Damit würde die stärkere Erhöhung des Kindergeldes für dritte und weitere Kinder Familien nur sehr sparsam unterstützen. Eine einheitliche Erhöhung würde hingegen zur Förderung von Familien und zur Anregung der Inlandsnachfrage beitragen und sei somit sachgerecht. Der hierzu mündlich eingebrachte Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Im Rahmen einer umfassenden Steuerreform strebe, so wurde weiter ausgeführt, die Fraktion der FDP ein Kindergeld in Höhe von 200 Euro für jedes Kind und die steuerliche Freistellung des Grundfreibetrags in Höhe von 8 000 Euro für jedes Kind entsprechend dem Wert für einen Erwachsenen an. In einem ersten Schritt sei es jedoch im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens notwendig, das steuerfrei zu stellende Existenzminimum für jedes Kind – statt, wie vorgesehen, um 2 Prozent – um 10 Prozent zu erhöhen. Damit würde entsprechend der Erhöhung des Kindergeldes um etwa 10 Prozent auch der Kinderfreibetrag angehoben. Vor diesem Hintergrund brachte die Fraktion der FDP mündlich den Änderungsantrag ein, das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum statt um lediglich 108 Euro um etwa 290 Euro zu erhöhen. Bei der letzten Erhö-

hung im Jahr 2002 sei die Erhöhung auch großzügig erfolgt. Die Bundesregierung wies hierzu darauf hin, die Höhe des Kinderfreibetrags und des sächlichen Existenzminimums seien keine politisch festzulegenden Größen, sondern ergäben sich aus den gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erstellten Existenzminimumberichten der Bundesregierung. Die Fraktion der SPD räumte ein, dass noch in dieser Legislaturperiode angestrebt werden sollte, die Regelsätze kindgerecht anzupassen. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Um zu vermeiden, dass ca. 11,1 Millionen Änderungsbescheide aufgrund der mit diesem Gesetzesvorhaben vorgesehenen Kindergelderhöhung verschickt werden müssen, brachten die Koalitionsfraktionen außerdem einen Änderungsantrag ein, mit dem die geänderte Festsetzung konkludent durch die Auszahlung des höheren Kindergeldes durch die Familienkasse bekannt gegeben werden kann. Die Koalitionsfraktionen hoben die daraus entstehende bürokratische Vereinfachung hervor. Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu dem in § 24a SGB II (Artikel 3 Nummer 2) und § 28a SGB XII (Artikel 4 Nummer 3) des Gesetzentwurfs vorgesehenen „Schulbedarfspaket“ kritisierten die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Begrenzung bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10. Obwohl diese zusätzliche Leistung grundsätzlich sehr zu begrüßen ist, sei die Begrenzung bis Jahrgangsstufe 10 bildungspolitisch kontraproduktiv und verstärke die Barriere beim Zugang bildungsferner Schichten zu höheren Schulabschlüssen. Die Fraktion der CDU/CSU betonte, dass auch sie gerne weitergehende Maßnahmen umsetzen würde, begründete ihre ablehnende Haltung aber fiskalisch. Die Fraktion der SPD bedauerte dies ausdrücklich. Sie hätte die Gewährung dieser zusätzlichen Leistung für die Schule gerne bis zur 13. Jahrgangsstufe ausgeweitet. Sie habe versucht, hierzu eine koalitionsinterne Einigung zu erzielen. Nun müsse abgewartet werden, ob es gelingt, eine entsprechende Ausweitung der Regelung im Bundesrat durchzusetzen. Die Fraktion DIE LINKE. gab zu bedenken, dass die zusätzlichen 17 Mio. Euro, die die Ausweitung bis zur Jahrgangsstufe 13 gekostet hätte, sinnvoll eingesetzte Haushaltsmittel darstellen würden.

Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten hierzu jeweils einen eigenen Änderungsantrag schriftlich ein. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. enthielt die Gewährung der Leistung bis zum Abschluss der Ausbildung. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlug die Zahlung der Leistung an Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres vor. Unabhängig davon löse aber, so führte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rahmen der Ausschusserörterung aus, das „Schulbedarfspaket“ nicht die Probleme der zu geringen Regelsätze für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren.

Die Fraktion der FDP brachte hierzu außerdem den Änderungsantrag mündlich ein, die Begrenzung auf Jahrgangsstufe 10 fallen zu lassen, da die Schulausbildung nicht bei

jedem Schüler mit Erreichen des 10. Schuljahres abgeschlossen ist. Im Rahmen der Diskussion im Ausschuss verwies die Fraktion der FDP ferner auf ihre Ausführungen bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum des Deutschen Bundestages, bei der sie es als Fehler des Gesetzgebers bezeichnet hatte, seinerzeit im Rahmen der Hartz-IV-Gesetzgebung die notwendigen Ausgaben für Bildung nicht berücksichtigt zu haben. Man habe sich an den Erwachsenen orientiert und unterstellt, dass auch Kinder bereits Bildung hätten, womit die niedrigeren Förderbeträge begründet wurden.

Alle drei Änderungsanträge wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Abgeordneten Lydia Westrich abgelehnt.

Über diese Änderungsanträge hinaus beantragte die Fraktion der FDP die Einführung einer Nachweispflicht über die zielgerichtete Verwendung des als Leistung für die Schule gewährten „Schulbedarfspakets“, damit sichergestellt werden kann, dass die Mittel dafür verausgabt werden, wofür sie gewährt wurden. Die Fraktion der SPD wies diese Forderung als nicht angebrachtes Misstrauen gegenüber Menschen mit geringen Einkommen zurück. Bedürftigen Menschen weniger Verantwortlichkeit zuzusprechen, werde diesen in keiner Weise gerecht. Die Fraktion DIE LINKE. bezeichnete diese Forderung sogar als böswillige Unterstellung gegenüber Transferleistungsempfängern. Die Fraktion der FDP unterstrich ihre Forderung mit dem Verweis auf das bereits in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs zitierte Interview von Bundesminister der Finanzen Peer Steinbrück mit „DIE ZEIT“ vom 24. April 2008, in dem er fragte, was besser für Kinder sei, eine Kindergelderhöhung im Wert von zwei Schachteln Zigaretten bzw. drei Pils oder der Ausbau der Betreuungsinfrastruktur. Die Fraktion der SPD interpretierte die Nennung dieses Zitats als Forderung nach einer Nachweispflicht über die Verwendung des Kindergeldes, was die Fraktion der FDP als Fehlinterpretation zurückwies. Ihre Forderung beziehe sich lediglich auf Einführung einer Nachweispflicht über die Verwendung der zusätzlich gewährten Leistung für die Schule. Der mündlich eingebrachte Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Ferner brachte die Fraktion DIE LINKE. mündlich einen Änderungsantrag ein, der die Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung auf Regelleistungen für Kinder nach dem SGB II und dem SGB XII vorsieht. Es wurde darauf verwiesen, dass man diesen Weg bereits einmal vor einigen Jahren gegangen sei. Die Koalitionsfraktionen gaben diesbezüglich zu bedenken, zu welchen Schwierigkeiten die damalige Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung auf Transferleistungen geführt habe, da es sich um zwei verschiedene und voneinander getrennt zu haltende Systeme handle. Allerdings sei es mit der Gewährung der zusätzlichen Leistung für die Schule gelungen, die Anrechnung teilweise zu kompensieren. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Im Rahmen der abschließenden Beratung im Ausschuss führte die Fraktion DIE LINKE. schließlich aus, dass Unterhaltsvorschussleistungen von Kommunen für Kinder, bei denen ein Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt, derzeit als Familieneinkommen angesehen werden. Dies habe zur Folge, dass die Erhöhung des Kindergeldes bei Empfängern von Transferleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII vollständig mit der Unterhaltsvorschussleistung verrechnet wird. Würde man hingegen den Unterhaltsvorschuss als Einkommen des Kindes ansehen, würde er nicht mit der Erhöhung des Kindergeldes verrechnet. Die Fraktion DIE LINKE. brachte hierzu mündlich einen Änderungsantrag ein. Dieser gehe auf einen Beitrag des Deutschen Juristinnenbundes zu der öffentlichen Anhörung zurück. Da der Unterhaltsvorschuss maximal sechs Jahre lang, höchstens bis zum 12. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden kann, handle es sich dabei um die Gewährung einer fiskalisch sehr begrenzten Maßnahme. Die Koalitionsfraktionen wiesen dies zurück, räumten aber ein, dass es notwendig sei, die Sätze der so genannten Düsseldorfer Tabelle, die die Höhe der Unterhaltszahlungen regelt, wieder anzuheben. Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Der **Petitionsausschuss** hat dem Finanzausschuss eine Bürgereingabe zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung übermittelt und gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Mit der Eingabe fordert der Petent, dass alleinerziehende Mütter oder Väter durch eine Schulanfang-Sonderzahlung unterstützt werden. Mit dem Gesetzentwurf wird eine Rechtsänderung vorgeschlagen, nach der jeweils zu Schuljahresbeginn Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 im Rahmen des SGB II und SGB XII eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro erhalten. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 24a SGB II (Artikel 3 Nummer 2) und § 28a SGB XII (Artikel 4 Nummer 3) enthaltene und vom Ausschuss zur Annahme empfohlene Einführung eines „Schulbedarfspakets“ betrifft die Forderung des Petenten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 5 Satz 1)

Redaktionelle Änderung der Folgeänderung im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der Kinderbetreuungskosten in einer Vorschrift.

Zu Nummer 4 (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung der Folgeänderung im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der Kinderbetreuungskosten in einer Vorschrift.

Zu Nummer 7 (§ 10c Abs. 1)

Redaktionelle Änderung der Folgeänderung im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der Kinderbetreuungskosten in einer Vorschrift.

Zu Nummer 9 (§ 26a Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Änderung der Folgeänderung im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der Kinderbetreuungskosten in einer Vorschrift.

Zu Nummer 10 (§ 32 Abs. 6 Satz 1)

Der Siebente Existenzminimumbericht errechnet beim Kinderfreibetrag für 2010 eine Unterdeckung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums eines Kindes in Höhe von 216 Euro (108 Euro für jeden Elternteil). Im Entwurf des Familienleistungsgesetzes ist bereits eine Anhebung des Kinderfreibetrages um 192 Euro (96 Euro für jeden Elternteil) für 2009 vorgesehen. Diese Anhebung wird schon für das Jahr 2009 um weitere 24 Euro (12 Euro für jeden Elternteil) aufgestockt.

Zu Nummer 11 (§ 33 Abs. 2 Satz 2)

Redaktionelle Änderung der Folgeänderung im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der Kinderbetreuungskosten in einer Vorschrift.

Zu Nummer 13 (§ 35a)**Zu Absatz 3****Zu Satz 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Fortschreibung der in dem Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung vorgenommenen Änderung.

Zu Satz 2 – entfällt –

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Einfügung des Satzes 2 – neu – in Absatz 5.

Zu Absatz 4**Zu Satz 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass auch der Haushalt der gepflegten oder betreuten Person in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegen muss.

Zu Absatz 5**Zu Satz 2 – neu –**

Nach geltendem Recht sind nur Arbeitskosten bei der Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen oder von Handwerkerleistungen begünstigt. Im Entwurf des Familienleistungsgesetzes ist diese Einschränkung versehentlich nur für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen vorgesehen worden. Da die Einschränkung auch für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen gelten soll, wurde der Ausschluss für beide Tatbestände in den Absatz 5 aufgenommen.

Zu dem ehemaligen Satz 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 14 (§ 37 Abs. 3 Satz 4)

Redaktionelle Änderung der Folgeänderung im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der Kinderbetreuungskosten in einer Vorschrift.

Zu Nummer 15 (§ 39a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2)

Redaktionelle Änderung der Folgeänderung im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der Kinderbetreuungskosten in einer Vorschrift.

Zu Nummer 16 (§ 50 Abs. 1 Satz 3)

Redaktionelle Änderung der Folgeänderung im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der Kinderbetreuungskosten in einer Vorschrift und redaktionelle Anpassung an die Neufassung des Satzes 3 im Jahressteuergesetz 2009.

Zu Nummer 17 (§ 51a Abs. 2a Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags (vgl. Artikel 1 Nummer 10).

Zu Nummer 18 – neu – (§ 52)**Zu den Buchstaben a, b und e** (Absatz 12c, 23c Satz 3 und Absatz 24a – aufgehoben –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der Kinderbetreuungskosten in einer Vorschrift.

Zu Buchstabe c (Absatz 23f – neu –)

Nach derzeitigem Recht können für behinderte Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Diese Regelung soll auch in Zukunft gelten.

Zu Buchstabe d (Absatz 23f i. d. F. des JStG 2009)

Es handelt sich um eine redaktionelle Umbenennung.

Zu Buchstabe f (Absatz 50b)

Der neue Satz 4 stellt klar, dass für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in der neuen Fassung nur solche Leistungen und Zahlungen berücksichtigt werden können, die nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.

Zu Nummer 20 – neu – (§ 70 Abs. 2 Satz 2 – neu –)

Werden die in § 66 Abs. 1 EStG genannten Beträge angehoben, soll die Erteilung eines schriftlichen Bescheides über die geänderte Festsetzung nach § 70 Abs. 2 EStG durch die Familienkassen nicht erforderlich sein. Die geänderte Festsetzung kann konkludent durch die Auszahlung des höheren Kindergeldes (z. B. Überweisungsgutschrift, Kontoauszug, Gehaltsmitteilung) bekannt gegeben werden. Die Vorschrift dient der Vermeidung von zusätzlichem, erheblichem Verwaltungsaufwand und der beschleunigten Auszahlung der erhöhten Kindergeldbeträge. Einschränkungen des Rechtsschutzes der Berechtigten sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)**Zu Nummer 1** (§ 3 Abs. 2a Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags (vgl. Artikel 1 Nummer 10).

Zu Artikel 7 – neu – (Änderung des § 4 Nr. 11 Satz 3 des Steuerberatungsgesetzes)

§ 4 Nr. 11 Satz 3 StBerG wird redaktionell an die Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG und Übernahme in § 9c Abs. 2 und 3 EStG angepasst.

Durch die Zusammenfassung der Kinderbetreuungskosten in einer Vorschrift, werden die Regelungen des § 10 Abs. 1

Nr. 5 und 8 EStG in den neuen § 9c Abs. 2 und 3 EStG übernommen und entfallen an dieser Stelle.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Absatz 2 – neu –

Der neu eingefügte Absatz 2 stellt sicher, dass die durch das Familienleistungsgesetz erfolgte Änderung in § 50 Abs. 1 Satz 3 EStG (Artikel 1 Nummer 16) zeitlich nach den geplanten Änderungen im Jahressteuergesetz 2009 in Kraft tritt.

Berlin, den 3. Dezember 2008

Patricia Lips
Berichterstatterin

Lydia Westrich
Berichterstatterin

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Anlage

Familienleistungsgesetz (FamLeistG)

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio.€)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
1	<u>§ 35 a EStG (unter Berücksichtigung der Abschaffung § 33 a Abs. 3 EStG)</u> Für Minijobs ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 Prozent, höchstens 510 Euro. Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 Prozent, höchstens 4 000 Euro.	Insg.	- 130	.	- 80	- 130	- 130	- 130
		EST	- 125	.	- 75	- 125	- 125	- 125
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 58	.	- 37	- 58	- 58	- 58
		EST	- 53	.	- 32	- 53	- 53	- 53
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Länder	- 53	.	- 32	- 53	- 53	- 53
		EST	- 53	.	- 32	- 53	- 53	- 53
		Gem.	- 19	.	- 11	- 19	- 19	- 19
		EST	- 19	.	- 11	- 19	- 19	- 19
2	<u>Erhöhung Kindergeld und Kinderfreibetrag zum 1.1.2009</u> Zum 1.1.2009 steigt das Kindergeld für das 1. und 2. Kind um jeweils 10€, ab dem 3. Kind um 16€. Zum 1.1.2009 steigen die Freibeträge für Kinder von 5.808€ auf 6.024 €.	Insg.	- 2.140	- 2.280	- 2.210	- 2.140	- 2.140	- 2.140
		EST	- 2.100	- 2.250	- 2.175	- 2.100	- 2.100	- 2.100
		SolZ	- 40	- 30	- 35	- 40	- 40	- 40
		Bund	- 933	- 986	- 959	- 933	- 933	- 933
		EST	- 893	- 956	- 924	- 893	- 893	- 893
		SolZ	- 40	- 30	- 35	- 40	- 40	- 40
		Länder	- 892	- 956	- 925	- 892	- 892	- 892
		EST	- 892	- 956	- 925	- 892	- 892	- 892
		Gem.	- 315	- 338	- 326	- 315	- 315	- 315
		EST	- 315	- 338	- 326	- 315	- 315	- 315
3	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 2.270	- 2.280	- 2.290	- 2.270	- 2.270	- 2.270
		EST	- 2.225	- 2.250	- 2.250	- 2.225	- 2.225	- 2.225
		SolZ	- 45	- 30	- 40	- 45	- 45	- 45
		Bund	- 991	- 986	- 996	- 991	- 991	- 991
		EST	- 946	- 956	- 956	- 946	- 946	- 946
		SolZ	- 45	- 30	- 40	- 45	- 45	- 45
		Länder	- 945	- 956	- 957	- 945	- 945	- 945
		EST	- 945	- 956	- 957	- 945	- 945	- 945
		Gem.	- 334	- 338	- 337	- 334	- 334	- 334
		EST	- 334	- 338	- 337	- 334	- 334	- 334

Anmerkungen:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten